



# VERHALTENSREGELN FÜR HUNDEHALTER IN HERRENBERG

gemäß der Polizeiverordnung der Stadt Herrenberg vom 04.12.2001, geändert am  
29.09.2009

## Tierhaltung / Ruhestörung

§ 7 Polizeiverordnung

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

## Gefahren durch Tiere

§ 13 Polizeiverordnung

- Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
- Das Halten von gefährlichen Tieren (z. B. Kampfhunde) ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- **Im Stadtgebiet** sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen **Hunde an der Leine** zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf den Hund einwirken kann, nicht frei herumlaufen.

## Verunreinigung durch Hunde

§ 14 Polizeiverordnung

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

## Schutz von Grün- und Erholungsanlagen

§ 21 Polizeiverordnung

- Es ist untersagt, Hunde in Grün- und Erholungsanlagen umherlaufen zu lassen. Ausnahme: Blindenhunde.
- Hunde dürfen **nicht** mit auf Kinderspielplätze und Liegewiesen genommen werden.

## Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Polizeiverordnung

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die oben aufgeführten Bestimmungen verstößt.